



Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft Freie Kinderarbeit Hessen e.V.

- zum Gesetzentwurf der Fraktion CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein sechstes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches – Drucksache 20/2360
- zum Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE für ein Hessisches Gesetz zur Sicherung einer fachgerechten Praxisanleitung im Rahmen der Ausbildung von Fachkräften für Tageseinrichtungen für Kinder (Fachgerechte-Anleitung-Gesetz, HessFachAnKittaG) – Drucksache 20/2435; Ihr Aktenzeichen: I A 2.17

Vorbemerkung

Die Landesarbeitsgemeinschaft Freie Kinderarbeit Hessen e.V. (LAG Freie Kinderarbeit) ist der Dach- und Fachverband der freigemeinnützigen Träger von Kindertageseinrichtungen in Hessen. Wir beraten und unterstützen Krabbelstuben, Kindergärten und Horte in frei gemeinnütziger Trägerschaft im laufenden Betrieb und in der Gründung.

Als Dachverband, der die Interessen vieler Elterninitiativen und kleiner Träger in Hessen vertritt, hat die LAG Freie Kinderarbeit die Entwicklung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und –Teilhabeverbesserungsgesetz) aufmerksam verfolgt. Die LAG Freie Kinderarbeit war zunächst skeptisch, dass durch das so genannte Gute-Kita-Gesetz mehr Qualität in Kitas erreicht wird.

Mit Anerkennung hat die LAG Freie Kinderarbeit daher wahrgenommen, dass die hessische Landesregierung die Handlungsfelder „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ und „Stärkung der Leitung“ des Maßnahmenpakets des KiTa-Qualitäts- und –Teilhabeverbesserungsgesetz auswählte und alle bedeutenden Trägerverbände kontinuierlich an der Entwicklung einer Umsetzung des Gute-Kita-Vertrags beteiligt hat. Mit der Anhebung der Ausfallzeiten auf nun 22 Prozent, der Einführung einer Pauschale für erweiterte Öffnungszeiten von 45 Stunden oder länger sowie der gesetzlichen Verankerung der Leitungsfreistellung setzt das Land nun um, was die LAG Freie Kinderarbeit bereits vor Umsetzung des Hessischen Kinderförderungsgesetzes in einer Stellungnahme gefordert hatte. Die Anhebung der gesetzlichen Mindeststandards wird in Hessen dazu beitragen, dass sich das Qualitätsgefälle in der Kindertagesbetreuung zwischen Kommunen etwas ausgleicht. Denn die Unterschiede in der Personalkapazität werden insbesondere durch die gesetzlich vorgegebene Leitungsfreistellung geringer. Die LAG Freie Kinderarbeit begrüßt die geplanten Gesetzesänderungen daher ausdrücklich. Der Effekt der hessenweiten Vereinheitlichung von Qualitätsstandards wird allerdings gemindert durch die Regelung, dass alle Träger, die zuvor über dem neuen Standard gearbeitet haben, dies mit 15 Prozent auch weiterhin tun müssen.

Allerdings lässt sich eine Kontinuität in der Qualität nur durch eine zuverlässige Finanzierung von Kindertageseinrichtungen erreichen. Die LAG Freie Kinderarbeit möchte diese Stellungnahme dazu nutzen, ein weiteres Mal darauf hinzuweisen, dass in Hessen die Unterschiede in der Finanzierung von Kindertagesbetreuung in freigemeinnütziger Trägerschaft weiterhin groß sind. Grundvoraussetzung für Träger, das HKJGB umsetzen zu können und allen Kindern eine qualitätsvolle Bildung, Erziehung und Betreuung zu ermöglichen – insbesondere in Krisenzeiten wie dieser und danach –, darauf möchte die LAG Freie Kinderarbeit an dieser Stelle mit Nachdruck hinweisen, ist eine auskömmliche Finanzierung der Betriebskosten. Die uneinheitliche Finanzierungssystematik der Kindertagesbetreuung in Hessen, bedingt durch kommunale Förderbereitschaft beziehungsweise Fördermöglichkeiten, schwächt den Bereich der freigemeinnützigen Träger und wird sich über kurz oder lang negativ auf die Vielfalt der Betreuungslandschaft auswirken. Davon ist die LAG Freie Kinderarbeit überzeugt.

Bezüglich der Inklusion merkt die LAG Freie Kinderarbeit an – wie schon in ihrer Stellungnahme vom 13. Juni 2017 –, dass es einer klaren gesetzlichen Regelung bedarf, wie Träger bei Aufnahme von Kindern mit (drohender) Behinderung zu verfahren haben. Die Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder vom 01.08.2014 (Vereinbarung Integration) widerspricht dem im Hessischen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention genannten Ziel, die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen im Rahmen landesgesetzlicher Regelungen konsequent weiterzuentwickeln (Kapitel 5.2 Grundsatzziele, Ziel 6, S. 58). Die Rahmenbedingungen zur Aufnahme von Kindern mit (drohender) Behinderung der Vereinbarung Integration müssen demnach in das HKJGB integriert werden.

Des Weiteren ist eine an die geplanten Änderungen angepasste Verordnung zur Ausführung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches noch ausstehend. Somit lässt sich leider der bürokratische Aufwand noch nicht abschätzen, den Träger möglicherweise haben werden, um Fördergelder zu erhalten und deren rechtmäßige Verwendung zu dokumentieren. Speziell für selbstorganisierte Trägervereine mit ehrenamtlichen Vorständen (wie Elterninitiativen) stellt die komplexe Berechnung der Finanzierung und des Personalbedarfs jetzt schon eine große Herausforderung dar. Die LAG Freie Kinderarbeit hofft daher, dass es eine für alle gut nachvollziehbare Förderregelung geben wird und unterstützt in gewohnter Weise Elterninitiativen und kleine Träger bei Fragen rund um die Antragstellung.

1. Stellungnahme zu ausgewählten Änderungen Teil 2 HKJGB im Einzelnen

Artikel 1

Zu Nr. 1: § 32 HKJGB

Buchstabe b

Erhöhung der Grundpauschalen und Einführung zusätzlicher Pauschale für erweiterte Öffnungszeiten von ≥ 45 Stunden

Wie schon vor dem Inkrafttreten des Hessischen Kinderförderungsgesetzes von der LAG Freie Kinderarbeit und anderen Verbänden befürchtet, hat das Fehlen einer Förderung von Öffnungszeiten über 42,5 Stunden bei einigen Trägern zu einer Kappung der Öffnungszeiten geführt, die dem Bedarf berufstätiger Eltern entgegensteht. Eine Förderung von Öffnungszeiten über 45 Stunden entspricht den gesellschaftlichen Anforderungen im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die LAG Freie Kinderarbeit begrüßt daher die zusätzliche Pauschale für Öffnungszeiten über 45 Stunden und länger. Ob diese Maßnahme ausreicht, um Kommunen beziehungsweise Träger zu veranlassen, die Öffnungszeiten von Einrichtungen zu erweitern, bleibt abzuwarten.

Auch die Erhöhung der Grundpauschale begrüßt die LAG Freie Kinderarbeit grundsätzlich. Nicht nachvollziehbar ist jedoch, dass relativ gesehen eine ungleiche Erhöhung der Grundpauschalen zu Gunsten der kommunalen Träger erfolgt. Die LAG Freie Kinderarbeit plädiert dafür, dass die Pauschalen für kommunale und für freigemeinnützige Träger gleichermaßen erhöht werden.

Buchstabe c

Pauschale zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Mit Besorgnis stellt die LAG Freie Kinderarbeit fest, dass nach eigenen Berechnungen die neuen Pauschalen nicht ausreichen, um die Mehrkosten abzudecken, die durch die Erhöhung des Mindestpersonalbedarfs entstehen. Folgende beispielhafte Darstellung soll dies aufzeigen:

Der Berechnung zu Grunde gelegt ist eine Ü3-Einrichtung mit einer Öffnungszeit, die dem Betreuungsmittelwert 42,5 Stunden entspricht. Für die Aufstockung der Ausfallzeiten wurde ein durchschnittliches Erzieher*innengehalt nach TVöD 8b Stufe 3 herangenommen. Den Kosten der Leitungsfreistellung ist das Gehalt nach TVöD 8b Stufe 5 hinterlegt, das allerdings noch höher ausfallen kann, wenn die Einrichtung größer ist. Die Lohnnebenkosten sind mit insgesamt 30% veranschlagt.

Beruhend auf diesen Annahmen ist die LAG Freie Kinderarbeit zu folgendem Ergebnis gekommen:

Kinderzahl Ü3-Einrichtung	7% Aufstockung Ausfallzeiten	20% Leitungsan- teil	Summe	Pauschale	Differenz
9	2.512 €	8.673 €	11.186 €	12.000 €	813 €
25	6.980 €	24.093 €	31.073 €	12.000 €	- 19.073 €
49	13.681 €	47.222 €	60.903 €	12.000 €	-48.903 €
50	13.960 €	48.186 €	62.146 €	23.800 €	-38.346 €
99	27.641 €	94.751 €	122.393 €	23.800 €	-98.593 €
100	27.920 €	94.751 €	122.672 €	30.000 €	-92.672 €

Besonders problematisch ist nach Ansicht der LAG Freie Kinderarbeit, dass durch die in der Pauschale vorgegebenen drei großen Stufen (0-49 Kinder; 50-99 Kinder; 100 und mehr) Schwellen entstehen, die sich für Einrichtungen, die nicht voll belegt sind, sehr nachteilig auswirken. Einer zweigruppigen Einrichtung mit 49 Kindern fehlen ca. 10.000 Euro mehr als einer zweigruppigen Einrichtung, die ein Kind mehr betreut.

Große Sorge bereitet der LAG Freie Kinderarbeit des Weiteren, dass die Mehrkosten des zusätzlichen Personals, die nicht über die neue Landespauschale gedeckt sind, bei freien Trägern (speziell im U3-Bereich) ohne kostendeckende Finanzierungsvereinbarung möglicherweise auf Elternentgelte umgerechnet werden müssten. Die LAG Freie Kinderarbeit gibt zu bedenken, dass aus der Umsetzung des sogenannten Gute-Kita-Gesetzes beziehungsweise -Vertrages keine Nachteile für Eltern entstehen sollten.

Buchstabe d

Erhöhung der Qualitätspauschale

Die LAG Freie Kinderarbeit begrüßt, dass die Landesregierung die Qualitätspauschale erhöht und Trägern zusätzliche Ressourcen für die Qualitätsentwicklung zur Verfügung stellt. Allerdings steht die Qualitätspauschale nicht allen Trägern zur Verfügung, da (mit)finanzierende Kommunen entscheiden können, ob sie die Qualitätspauschale an die Träger als zusätzliche Mittel weiterreichen oder mit den allgemeinen Betriebskosten verrechnen. Die LAG Freie Kinderarbeit empfiehlt, eine Verrechnung mit den Betriebskosten auszuschließen.

Buchstabe e

Erhöhung der Schwerpunktkitapauschale

Die LAG Freie Kinderarbeit begrüßt, dass die Förderpauschalen speziell für Schwerpunkt-Kitas erhöht werden. Problematisch ist jedoch, dass Einrichtungen nicht selbstverständlich über den Förderbetrag verfügen können. Genau wie bei der Qualitätspauschale können Kommunen die Förderung mit den allgemeinen Betriebskosten verrechnen.

Wie in früheren Stellungnahmen spricht sich die LAG Freie Kinderarbeit weiterhin dafür aus, dass die Förderung der Schwerpunkt-Kinder der kindbezogenen Fördersystematik folgt und nicht erst nach dem Erreichen eines bestimmten Prozentsatzes verteilt wird. Des Weiteren empfiehlt die LAG Freie Kinderarbeit, die Verrechnung des Förderbetrags mit der kommunalen Förderung zu unterbinden. Zusätzlich sollte es Trägern problemlos und ohne großen Verwaltungsaufwand möglich sein, unterschiedliche Förderprogramme zu nutzen. Dies ist bisher nicht der Fall.

Buchstabe f

Förderung der gemeinsamen Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung

Gleichwohl die LAG Freie Kinderarbeit die Erhöhung der Beträge begrüßt, die an die Betreuungszeiten von Kindern mit Behinderung gekoppelt sind als auch den zusätzlichen Betrag für Betreuungszeiten von 45 Stunden und länger, fehlt es weiterhin an einer angemessenen gesetzlichen Regelung zur Berechnung des Mindestpersonalbedarfes und der Gruppengröße für Einrichtungen, die Kinder mit und ohne Behinderung betreuen (siehe hierzu „2. Weitere Forderungen zum Gesetzentwurf).

Als problematisch stuft die LAG Freie Kinderarbeit weiterhin ein, dass die Erhöhung der Pauschalen nicht ausreicht, um die finanziellen Einbußen aufzufangen, die mit einer Reduzierung der Gruppengröße bei Betreuung eines Kindes mit Behinderung einhergehen. Es entsteht insbesondere aufgrund der Stufen (0-50 Kinder, etc.) bei der Pauschale für die Erhöhung des Personalbedarfs ein wesentlicher Nachteil für Einrichtungen, die Kinder mit Behinderung betreuen. Es bedarf nach Ansicht der LAG Freie Kinderarbeit eines eigenen Faktors für Kinder mit Behinderung analog des Faktors für Kinder unter drei Jahre.

Zu Nr. 3: § 57 HKJGB

Übergangsvorschrift für die Umsetzung der Fördervoraussetzungen der Qualitätspauschale

Mit Anerkennung nimmt die LAG Freie Kinderarbeit wahr, dass die Landesregierung zügig auf die Kritik vieler Akteur*innen der Kindertagesbetreuung bezüglich des Geltungsdatums der neuen Fördervoraussetzungen für die Qualitätspauschale reagiert hat. Eine Verschiebung des Geltungsdatums um drei Jahre unter Beibehaltung der Erhöhung der Qualitätspauschale honoriert die steten Anstrengungen pädagogischer Fachkräfte, sich kontinuierlich weiterzubilden, um Kindern einen sicheren und anregungsreichen Entwicklungsraum zu bieten.

Artikel 2

Zu Nr. 1: § 25

Buchstabe a

Erhöhung der Ausfallzeiten von 15 auf 22 Prozent

Die LAG Freie Kinderarbeit begrüßt die Erhöhung der Ausfallszeiten von 15 % auf 22 % ausdrücklich. Die Lücke zwischen der gesetzlichen Berechnungsgröße für den Ausfall von Mitarbeiter*innen aufgrund von Krankheit, Urlaub und Fortbildung und dem realen Ausfall von Mitarbeiter*innen wegen genannter Gründe wird dadurch annähernd geschlossen. Bedauerlich ist jedoch, dass bei der Berechnung der Leistungsfreistellung die Ausfallzeiten unberücksichtigt bleiben.

Buchstabe b

Leitungsfreistellung

Die LAG Freie Kinderarbeit begrüßt die gesetzliche Verankerung der Leitungsfreistellung ausdrücklich. Eine Kita zu leiten umfasst eine Reihe von Aufgaben. Es gilt die organisatorische und pädagogische Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder zu steuern und zu entwickeln, die Zusammenarbeit mit den Eltern zu gestalten, Vernetzung und Zusammenarbeit mit anderen Institutionen zu pflegen, administrative Aufgaben zu erledigen und Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Eine gesetzlich verankerte Ausstattung mit Ressourcen für Leitungsaufgaben war lange ausstehend. Mit der Gesetzesänderung lässt sich das Qualitätsmerkmal – kompetente Wahrnehmung von Leitungsaufgaben – in der Praxis umsetzen und ist nicht länger abhängig von der Finanzstärke einer Kommune beziehungsweise der Größe einer Einrichtung.

Die LAG Freie Arbeit spricht sich dafür aus, dass die einmalige Pauschale von 5.000 Euro für die Umsetzung der Leitungsfreistellung sobald wie möglich und nicht erst in 2022 an Träger ausgezahlt wird.

Zu Nr. 3, § 57

Übergangsfrist für die Einhaltung der Neuregelung zur Bemessung des Mindestpersonalbedarfs

Die LAG Freie Kinderarbeit hält es im Hinblick auf den vielerorts gravierenden Fachkraftmangel im Bereich der Kindertagesbetreuung für richtig, Trägern eine längere Übergangsfrist zu gewähren, in der sie den erhöhten Mindestpersonalbedarf noch nicht umgesetzt haben müssen. Offen bleibt die Frage, mit welchen Konsequenzen Träger rechnen müssen, wenn sie nach der dreijährigen Übergangsfrist trotz aller Bemühungen den neuen Mindestpersonalbedarf nicht erreichen. Daher bleibt abzuwarten, ob drei Jahre in allen Städten und Kommunen ausreichen werden, um das zusätzlich geforderte Personal einzustellen und auf Dauer zu halten.

2. Weitere Forderungen zum Gesetzentwurf

a) Schaffung eines gesetzlich verankerten Rahmens für die Betreuung von Kindern mit Behinderung

Das HKJGB enthält immer noch keine Regelung bezüglich des Mindestpersonalbedarfs bei Aufnahme von Kindern mit (drohender) Behinderung. Träger von Kindertageseinrichtungen sind aufgefordert, den Regelungen der Vereinbarung Integration zu folgen, die besagt, dass die Gruppengröße reduziert, der Mindestpersonalschlüssel aber einer vollbesetzten Gruppe gleichen soll.

Die Hessische Landesregierung hat am 2. Juli 2012 dem Hessischen Aktionsplan zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen (UN) über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zugestimmt. Daraus geht aus Sicht der LAG Freie Kinderarbeit eine besondere Verantwortung des Landes hervor, die Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit Behinderung zu stärken. Im Zusammenhang mit dem HKJGB bedeutet dies, fördernde Rahmenbedingungen für eine Pädagogik nach den Prinzipien der Inklusion bereitzustellen und abzusichern.

Vor dem Hintergrund des Hessischen Aktionsplans und der UN-Behindertenrechtskonvention spricht sich die LAG Freie Kinderarbeit dafür aus, die Regelungen zu Rahmenbedingungen und Fachkraftstunden der Vereinbarung Integration in das HKJGB mit einer Anpassung zu übernehmen, um somit Verbindlichkeit und Rechtssicherheit zu schaffen. In Bezug auf den Fachkraftfaktor bedeutet dies, eigene Faktoren für Kinder mit (drohender) Behinderung in den §25c, Satz 2 aufzunehmen. Diese Faktoren ermöglichen die Berechnung des Mindestpersonalbedarfs einer vollbesetzten Gruppe trotz Gruppenreduzierung. Die LAG Freie Kinderarbeit fordert folgende Faktorwerte für die Berechnung der Gruppengröße bei Aufnahme von Kindern mit (drohender) Behinderung – an dieser Stelle weicht die Empfehlung der LAG Freie Kinderarbeit leicht von der Vereinbarung Integration ab:

- Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr: 1. Kind Faktor 3, jedes weitere Kind Faktor 3
- Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr: 1. Kind Faktor 6, jedes weitere Kind Faktor 3.

Bei Aufnahme eines Kindes mit Behinderung sollen Krippengruppen die Gruppengröße von 10 Kindern nicht überschreiten. Für Gruppen von Kindern zwischen drei und sechs Jahren soll die Grenze der Gruppengröße bei Aufnahme eines Kindes mit Behinderung bei 20 Kindern liegen.

b) Verbesserung der Finanzierungssystematik von Kindertageseinrichtungen in Hessen

Die LAG Freie Kinderarbeit sieht die Landesregierung mit Bund, Kommunen, Trägern und schließlich den Kindertageseinrichtungen in einer Verantwortungsgemeinschaft für frühkindliche Bildung. Als gesetzgebendes Organ ist das Land aus Sicht der LAG Freie Kinderarbeit dazu verpflichtet, Mindeststandards festzulegen und Rahmenbedingungen für pädagogische Fachkräfte zu schaffen, die professionelles Handeln ermöglichen und die Chancengerechtigkeit aller Kinder in ihrem Zuständigkeitsbereich fördern. Eine absolute Voraussetzung für gleiche Bildungschancen in allen hessischen Kindertageseinrichtungen ist eine ausreichende Finanzierung der Einrichtungen. Hessenweit bestehen jedoch große Unterschiede in der Finanzierung von kommunalen, kirchlichen und insbesondere frei gemeinnützigen Trägern, da der größte Teil

der Kosten der Kindertagesbetreuung von den Kommunen getragen wird und diesen unterschiedliche Ressourcen zur Verfügung stehen.

Die Förderungen der Landesförderung nach §32 HKJGB leisten nach Meinung der LAG Freie Kinderarbeit einen wichtigen Beitrag zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung. Insgesamt reicht die Fördersumme jedoch nicht aus, um allen hessischen Trägern von Kindertageseinrichtungen eine auskömmliche Finanzierung zu sichern. Eine Erhöhung der Fördersummen, auch wenn diese die Kommunen zunächst entlastet und den Trägern zu Gute kommt, hält die LAG Freie Kinderarbeit für eine unzureichende Maßnahme, um die finanzielle Situation speziell von frei gemeinnützigen Kindertageseinrichtungen in finanzschwachen Kommunen zu verbessern. Es bedarf nach Ansicht der LAG Freie Kinderarbeit einer verbesserten Finanzierungssystematik, die aus einer grundsätzlichen Erhöhung der Ausgaben und somit Beteiligung des Landes an den Kosten der Kindertagesbetreuung besteht.

c) Förderpauschalen für Horte zugänglich machen

Die LAG Freie Kinderarbeit wiederholt an dieser Stelle ihre Kritik an der fehlenden Förderung für Schülerläden und Horte, die sie bereits 2012 in ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Hessischen Kinderförderungsgesetzes (Hess.KiföG) geäußert hat. Die Versorgung von Schulkindern in Hessen ist immer noch unzureichend. Der Bedarf von Eltern an Betreuungsangeboten für Kinder im schulpflichtigen Alter ist weit aus höher als die bislang geschaffenen Ganztagsangebote. Ändert sich das bisherige Tempo des Ausbaus von Betreuungsangeboten für Schulkinder nicht, geht die LAG Freie Kinderarbeit davon aus, dass es mindestens weitere zehn Jahre braucht, bis die Ganztagschule eine flächendeckende Versorgung für Schulkinder in Hessen bieten kann. Aus diesem Grund hält es die LAG Freie Kinderarbeit für richtig und wichtig, Horte in die Förderung mitaufzunehmen.

Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind bewährte Partner in der Schulkinderbetreuung. Sie haben tragfähige Konzepte und viel Erfahrung. Sie können mit einer Förderung des Landes unmittelbar neue Plätze und verlässliche, sozialpädagogische Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot in Schülerläden und Horten schaffen. Solange die Ganztagschule keine flächendeckende Versorgung für Grundschul Kinder in Hessen aufweist, ist es nach Auffassung der LAG Freie Kinderarbeit die Aufgabe des Landes, die Kommunen mit Hilfe einer Förderung darin zu unterstützen, neue, dringend erforderliche Betreuungsplätze zu schaffen.

3. Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE

Die LAG Freie Kinderarbeit begrüßt und unterstützt den Vorstoß der Fraktion DIE LINKE Zeitkontingente für die Praxisanleitung sowie Anforderungen an eine zusätzliche Qualifizierung der Praxisleitungen gesetzlich verankern zu wollen.

Frankfurt am Main, den 23. April 2020

Stefan Dinter
Geschäftsführung
LAG Freie Kinderarbeit Hessen e.V.

Die **Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Freie Kinderarbeit Hessen e.V.** ist ein Dach- und Fachverband für hessische Kindertageseinrichtungen in frei gemeinnütziger Trägerschaft. Sie existiert seit 1984 als fachliches Beratungs- und Unterstützungssystem und vertritt die Interessen von 215 hessischen Mitgliedsvereinen, die rund 21.000 Betreuungsplätze anbieten. Die LAG Freie Kinderarbeit setzt sich ein für die Schaffung und den Erhalt von Betreuungsplätzen für Kinder von 0-14 Jahren und Qualitätssicherung in Krabbelstuben, Kinderläden, Schülerläden und altersgemischten Einrichtungen.